

Die praktische Tragweite der aufgeworfenen Frage ist sehr bedeutend. Von ihrer Entscheidung hängt es z. B. ab, ob, wenn eine Oper zuerst in Deutschland aufgeführt wird, sodann in Italien im Druck erscheint, das eine oder das andere dieser Gebiete das Ursprungsland des Werkes im Sinne des Artikels 2 ist. Für ein Schauspiel, das, bevor es im Buchhandel erschienen, öffentlich aufgeführt worden ist, hängt die Dauer des ausschließlichen Uebersetzungsrechtes nach der bisherigen und unter Umständen auch nach der abgeänderten Fassung des Artikels 5 davon ab, ob der frühere oder der spätere Zeitpunkt als der der Veröffentlichung zu gelten hat. Besonders aber fallen in dieser Richtung der Artikel 2 Absatz 1 und der Artikel 3 ins Gewicht.

Ist nämlich eine Veröffentlichung in jeder Handlung zu erblicken, die das Werk an die Öffentlichkeit bringt, so sichert sich der Urheber, mag er ein Verbandsangehöriger sein oder nicht, den Schutz der Uebereinkunft schon dadurch, daß er sein noch nicht vervielfältigtes Werk zum ersten Male innerhalb des Verbandes öffentlich ausführen oder ausstellen läßt. Dieser Schutz ist alsdann ein dauernder; der Umstand, daß der Urheber sein Werk demnächst außerhalb des Verbandes verlagsmäßig erscheinen läßt, thut ihm keinen Abbruch. Auf der anderen Seite würde der Verbandsangehörige den Schutz, den er für sein unveröffentlichtes Werk genießt, verlieren, sobald er es außerhalb des Verbandes ausführen oder ausstellen läßt; ein Urheber, der dem Verbande nicht angehört, würde in gleichem Falle der Aussicht, sich den Schutz der Uebereinkunft zu verschaffen, beraubt sein. Für beide wäre es ohne Nutzen, wenn sie das Werk später im Verbande zum ersten Male herausgeben würden. Gilt aber nur das verlagsmäßige Erscheinen als Veröffentlichung, so ist in allen diesen Fällen die Entscheidung im entgegengesetzten Sinne zu treffen.

Angeichts derartiger Zweifel ist es, zur Sicherung einer gleichmäßigen Handhabung der Uebereinkunft in den verschiedenen Ländern, angezeigt, den Begriff der Veröffentlichung verlagsmäßig zu begrenzen. Deutscherseits ist hierbei im Anschluß an die anerkannte Auslegung der Reichsgesetze über das Urheberrecht der Standpunkt vertreten worden, daß als Veröffentlichung die Herausgabe von Vervielfältigungen angesehen werden muß. Ob diese Auffassung sich schon aus Artikel 9 Absatz 3 der Berner Uebereinkunft herleiten läßt, mag hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls sprechen für sie überwiegende Gründe der Zweckmäßigkeit. Es ist dafür insbesondere das Interesse der Sicherheit im Rechtsverkehre geltend zu machen, da die Feststellung, ob ein Werk schon einmal auf andere Weise an die Öffentlichkeit getreten ist, oft Schwierigkeiten begegnen wird. Auf die engere Auslegung weisen auch die Gründe, die dazu geführt haben, die Veröffentlichung im Verbande zur Voraussetzung des Schutzes zu machen. Es könnte dem Verlagsgeschäfte innerhalb des Verbandes nur nachteilig sein, wenn durch einen so vorübergehenden Akt, wie die öffentliche Aufführung oder Ausstellung es sehr häufig sein wird, der Urheber den Schutz verliert und die demnächstige erste Herausgabe ohne Bedeutung sein würde. Auf der anderen Seite wäre es eine den Zwecken der Uebereinkunft widersprechende Erleichterung für die Urheber, die außerhalb des Verbandes staatsangehörig sind, wenn sie sich den Schutz durch derartige vorübergehende Akte verschaffen und das Werk in einem anderen Gebiete herausgeben könnten.

Nach der Deklaration soll demgemäß der Ausdruck »veröffentlicht« (publié) gleichbedeutend mit »herausgegeben« (édité) sein. Was hierunter zu verstehen ist, wird kaum Zweifel hervorrufen. Ein Werk ist in einem bestimmten Lande herausgegeben, wenn seine Vervielfältigungen dort zum ersten Male, behufs Vertriebes an die Öffentlichkeit gebracht, in den geschäftlichen Verkehr gelangt sind. Darauf, ob die Exemplare auch, wie es die Regel sein wird, innerhalb des Verbandes hergestellt sind, ist, entsprechend dem bisherigen Rechte, kein entscheidendes Gewicht gelegt worden. Eine solche Forderung wäre, auch abgesehen von den Schwierigkeiten ihrer Durchführung, nicht gerechtfertigt, weil die Vorteile, die der Verlag innerhalb des Verbandes mit sich führt, schon genügen, um die Gewährung des Schutzes daran zu knüpfen.

#### Anlage 4.

(Uebersetzung.)

#### Wünsche.

Es ist wünschenswert:

I. Daß die photographischen und die durch ein ähnliches Verfahren hergestellten Erzeugnisse in allen Verbandsländern gesetzlichen Schutz genießen, und daß die Dauer dieses Schutzes mindestens fünfzehn Jahre betrage.

II. Daß die Gesetzgebungen der einzelnen Verbandsländer die Grenzen festsetzen, innerhalb deren die nächste Konferenz den Grundsatz annehmen kann, daß die musikalischen Werke gegen unbefugte Aufführung geschützt werden müssen, auch ohne daß der Urheber gehalten ist, den Vorbehalt anzubringen.

III. Daß die zwischen Verbandsstaaten abgeschlossenen Sonderverträge durch die betreffenden vertragsschließenden Teile einer Prüfung unterzogen werden, um diejenigen Vertragsbestimmungen festzustellen, welche als in Gemäßheit des Zusatzartikels zur Berner Uebereinkunft noch zu Recht bestehend angesehen werden können; daß das Ergebnis dieser Prüfung durch einen urkundlichen Akt festgestellt und durch Vermittelung des internationalen Büreaus vor dem Zusammentritt der nächsten Konferenz zur Kenntnis der Verbandsstaaten gebracht werde.

IV. Daß in die inneren Gesetzgebungen Strafbestimmungen aufgenommen werden behufs Unterdrückung der unbefugten Aneignung von Namen, Signaturen und Zeichen der Urheber im Gebiete der Werke der Literatur und Kunst.

V. Daß aus den Beratungen der nächsten Konferenz ein einheitlicher Text der Uebereinkunft hervorgehen möge.

#### Kleine Mitteilungen.

Reichsgerichtsentscheidung. Durch Zwangsvergleich erlöschen Gegenforderungen. — Die Papierzeitung berichtet über die folgende Entscheidung des Reichsgerichts vom 19. September 1896: Die Aktiengesellschaft H. N. hatte ihre Fabrikate dem P. zum Vertriebe übergeben. Zu dem sodann über P. eröffneten Konkurse meldete sie ihre Kaufpreisforderung von 12476 M an. Diese wurde ohne Widerspruch des P. festgestellt und der Konkurs durch einen Zwangsvergleich mit 37% für den sie stimmte, beendet. Darauf klagte P. gegen die Aktiengesellschaft auf Schadenersatz von 10 000 M, weil sie ihre Erzeugnisse noch an andere abgegeben habe. Die Klage wurde abgewiesen. P. hat sich im Konkurs beim Vergleichsabschluß so betragen, als wenn ihm eine Gegenforderung nicht zustehe. Hätte er im Konkurs die Forderung der Beklagten bestritten, weil ihm die Gegenforderung zustehe, und hätte er dieses Bestreiten bei den Vergleichsverhandlungen aufrecht erhalten, so wäre wahrscheinlich der Akkord nicht mit 37% zu stande gekommen, denn für die übrigen Gläubiger würde sich der Stand der Masse günstiger gestellt haben, wenn die Forderung der Beklagten statt mit 12476 nur mit 2476 M anzusetzen gewesen wäre. Sie wären daher nicht geneigt gewesen, sich mit nur 37% abfinden zu lassen. Andererseits würde die Beklagte, die die Schadensforderung bestritt, weil sie sich für berechtigt hielt, bei der Säumnis des Klägers in Bezehlung der ihm gelieferten Ware ihre Erzeugnisse an dritte Personen abzugeben, sich wahrscheinlich geweigert haben, einem Vergleich zuzustimmen, der ihr in Aussicht stellte, über den größten Teil ihres Anspruches erst einen Prozeß zu führen, um dann, wenn sie ihn gewinnen würde, sich mit 37% abfinden zu lassen. »Bei Lage der Sache ist also anzunehmen, daß der Vergleich auf der Grundlage abgeschlossen ist, daß dem Beklagten eine einwandfreie Forderung von 12476 M an den Kläger zustand, und daß der Kläger keine Gegenforderung hatte. Er handelt arglistig, wenn er unter Festhaltung der ihm durch den Vergleich gewährten Vorteile jetzt eine Gegenforderung erhebt, die er, wenn er den Eid über sein Vermögensverzeichnis gewissenhaft geleistet hat, sich zur Zeit des Konkurses nicht zuschrieb, und deren frühere Geltendmachung den Vergleich vereitelt haben würde.«

#### Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

Miscellanea. Antiquarischer Anzeiger Nr. 456 von Joseph Baer & Co. in Frankfurt a. M. 8°. 16 S. 276 Nrn.

Verzeichnis von Werken aus dem Gebiete der Geschichte, Sprache und Litteratur der slavischen Völker. Antiq.-Katalog No. 284 von List & Francke in Leipzig. 8°. 40 S. 1142 Nrn.

Mein Militärprozeß. Die militärischen Schreckensbilder, II. Teil (»Ein Jahr Arbeitsfeldat«) vor Gericht. Auf Grund der Verhandlung vor der I. Strafkammer des Königl. Landgerichts zu Hannover besprochen von Hermann Schöler. (Mit einer »Nachschrift des Verlegers.«) 8°. 104 S. Verlag von Robert Zug in Stuttgart.

Bulletin Photoglob. 2. Jahrgang. No. 2. (1. Februar 1897.) 4°. S. 13—24. Photoglob Co. in Zürich. (Generalvertreter: Carl Gütlich, Kunsthandlung in Leipzig.)

Sonderbarer Verlagsbetrieb. — Der Allgemeinen Zeitung entnehmen wir die folgende Mitteilung: Der »Kunstverlag« des Herrn L. E. M. Fritsch in Hamburg versendet folgenden gedruckten »Brief« mit dem Motto »per aspera ad astra«: »Sehr geehrter Herr! In meinem Verlag erscheint in geschmackvoller Ausführung: »Deutsche Schriftsteller der Gegenwart« (Herm. Sudermann, Ad. Wilbrandt, Paul Lindau u. s. w.). Wollen Sie sich an diesem Tableau beteiligen, dann bitte um gefällige Einsendung Ihres werten Porträts, damit dasselbe dem neuen Kunstblatt eingereicht wird. Ich sehe dabei von dem Prinzip aus, daß jedes strebende Talent das Recht auf Anerkennung